

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995
Ausgegeben am 14. Februar 1995
39. Stück

- 109. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial
- 110. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Abkommens betreffend das Internationale Institut für Kältetechnik
- 111. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung
- 112. Kundmachung:** Geltungsbereich des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen
- 113. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen
- 114. Rücktritt vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation samt Anlage**
(NR: GP XIX RV 9 AB 67 S. 12. BR: AB 4954 S. 593.)
-

109. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Internationalen Abkommen zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial (BGBl. Nr. 187/1956; letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 50/1977) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Island	28. April 1977
Republik Korea	12. Juni 1978

Nachstehende Staaten haben erklärt, sich auch weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten:

Bosnien-Herzegowina	mit Wirksamkeit vom	6. März 1992
Kroatien	mit Wirksamkeit vom	8. Oktober 1991
Slowakei	mit Wirksamkeit vom	1. Jänner 1993
Slowenien	mit Wirksamkeit vom	25. Juni 1991
Tonga		am 11. November 1977
Tschechische Republik	mit Wirksamkeit vom	1. Jänner 1993

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs zufolge gilt die Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch die Schweiz *) auch für das Fürstentum Liechtenstein, solange dieses durch einen Zollunionsvertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbunden ist.

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde haben Kuba **) und Rumänien ***) nachstehende Vorbehalte erklärt:

Kuba erachtet sich nicht an die Schlußbestimmung in Art. VIII Abs. 2 gebunden, derzufolge die Parteien berechtigt sind, den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um Ernennung von Schiedsrichtern zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu ersuchen.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 186/1956

**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 50/1977

***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 399/1969

Zum Nutzen der Entwicklung der internationalen Wirtschaftszusammenarbeit erachtet Rumänien, daß Verhandlungen zwischen den am Streitfall beteiligten Parteien, wie dies Art. VIII Abs. 1 vorsieht, die Mittel zur Beilegung solcher Meinungsverschiedenheiten im Geiste der Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur vollen Beachtung deren Interessen darstellen.

Vranitzky

110. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens betreffend das Internationale Institut für Kältetechnik

Nach Mitteilung der Regierung der Französischen Republik sind mit Stand vom 1. Jänner 1995 neben Österreich nachstehende Staaten Vertragsparteien des Internationalen Abkommens betreffend das Internationale Institut für Kältetechnik (BGBl. Nr. 110/1961):

Ägypten, Algerien, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guinea, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, ehemaliges Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kuba, Libanon, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Neuseeland, Niederlande, Niger, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Spanien, Südafrika, Sudan, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

Vranitzky

111. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung

Nach Mitteilungen der Niederländischen Regierung haben folgende Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 328/1994) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:	mit Wirksamkeit vom
Australien	11. Juli 1994	16. März 1995
San Marino	26. Mai 1994	13. Februar 1995
St. Kitts und Nevis	26. Februar 1994	14. Dezember 1994

Anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde hat Australien gemäß Art. 13 erklärt, daß das Übereinkommen auf alle Gebiete ausgedehnt wird, deren internationale Beziehungen es wahrnimmt.

Gemäß Art. 6 haben als zuständige Behörden bestimmt:

Australien:

the Secretary to the Department of Foreign Affairs and Trade of the Commonwealth

San Marino:

Der Minister für auswärtige Angelegenheiten (il Segretario di Stato per gli Affari Esteri della Repubblica di San Marino) oder eine von diesem/dieser bestimmte und behördlich bevollmächtigte Person zur Unterzeichnung und Beglaubigung von Rechtsurkunden und Dokumenten, die vom Außenministerium oder anderen öffentlichen Behörden der Republik ausgestellt wurden.

St. Kitts und Nevis:

für St. Kitts und Nevis oder die Insel St. Kitts

the Attorney General, the Solicitor General, the Chief Secretary in the Office of the Prime Minister, the Permanent Secretary in the Ministry of Foreign Affairs oder the Registrar of the Supreme Court;

für die Insel Nevis

the Chief Secretary in the Office of the Premier, the Legal Adviser in the Legal Department oder the Deputy Registrar of the Supreme Court.

Einer weiteren Mitteilung der Niederländischen Regierung zufolge hat Deutschland am 22. November 1994 den Geltungsbereich des Übereinkommens auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausgedehnt und gemäß Art. 6 des Übereinkommens als zuständige Behörden für die „neuen Länder“ Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestimmt:

- a) für Urkunden der Justizverwaltungsbehörden, der ordentlichen Gerichte (Zivil- und Strafgerichte) und der Notare: die Ministerien für Justiz sowie die Präsidenten der Landgerichte (Bezirksgerichte)
- b) für Urkunden aller Verwaltungsbehörden (außer Justizverwaltungsbehörden): die Ministerien für Inneres sowie die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen) und das Landesverwaltungsamt (Thüringen)
- c) für Urkunden anderer Gerichte als der ordentlichen Gerichte (vgl. Buchstabe a): die Ministerien für Inneres, die Regierungspräsidenten (Bezirksregierungen), die Ministerien für Justiz sowie die Präsidenten der Landgerichte (Bezirksgerichte).

Vranitzky

112. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Vertrages über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen

Nach Mitteilungen der Regierungen der Vereinigten Staaten, des Vereinigten Königreiches und der Russischen Föderation haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zum Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Atomwaffen (BGBl. Nr. 258/1970, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 55/1994) hinterlegt bzw. erklärt, sich auch weiterhin an den Vertrag gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Bosnien-Herzegowina	15. August 1994
Georgien	7. März 1994
Kasachstan	14. Februar 1994
Kirgisistan	5. Juli 1994
Moldau	11. Oktober 1994
Turkmenistan	29. September 1994
Ukraine	5. Dezember 1994

Vranitzky

113. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hat Spanien am 29. Dezember 1994 die gemäß Art. 11 zweiter Absatz des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (BGBl. Nr. 446/1975, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 150/1994) notifizierte Behörde *) wie folgt geändert: la Dirección General de Codificación y Cooperación Jurídica Internacional, Ministerio de Justicia e Interior.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 550/1987

Vranitzky

114.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der nachstehende Staatsvertrag, der verfassungsändernd ist, samt Anlage wird genehmigt.

Rücktritt vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation samt Anlage

On behalf of the Republic of Austria the Federal President herewith declares the withdrawal from the Convention Establishing the European Free Trade Association, signed in Stockholm on

January 4th, 1960, in accordance with its Article 42 in connexion with the Common Understanding of the EFTA-Ministers in Helsinki dated June 22nd, 1994, taking effect upon Austria's accession to the European Union, but not before January 1st, 1995.

Der Bundespräsident erklärt im Namen der Republik Österreich den Rücktritt von dem am 4. Jänner 1960 in Stockholm unterzeichneten Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation¹⁾ gemäß dessen Artikel 42 in Verbindung mit der Gemeinsamen Vereinbarung der EFTA-Minister in Helsinki vom 22. Juni 1994 mit Wirksamkeit ab dem Beitritt Österreichs zu der Europäischen Union, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1995.

Anlage . /A

Common Understanding (Gemeinsame Vereinbarung) der EFTA-Minister, EFTA-Ministertagung Helsinki, 22. Juni 1994, Annex I zu Dokument EFTA 32/94 vom 27. Juni 1994.

Annex I to
EFTA 32/94

COMMON UNDERSTANDING OF THE EFTA MINISTERS

Entry for the Summary Record

Ministers:

- (a) recalled the agreement that all Member States were ready to participate in equitable cost-sharing arrangements relating to withdrawal from EFTA (EFTA/C.SR 30/93, paragraphs 3—6);
- (b) notwithstanding the relevant provisions of public international law, agreed that the duration of such cost-sharing, and revenue-sharing, arrangements would be reflected in a budget covering a six-month period from the date of accession *) of the applicant countries to the European Union;
- (c) underlined that the EFTA Secretariat should be kept operational until the date of accession at a level commensurate with the needs;
- (d) recalled the authorization given to the Secretary-General earlier in the year (EFTA/C. SR 5/94, paragraph 16) to renew personnel contracts until 30 June 1995, and confirmed the understanding that there would be no automaticity but that such renewal would be subject to an assessment of the continuing need for the posts concerned under the terms of (c);
- (e) noted that the Council at official level had already initiated the process for the establishment of a winding-up budget for the first half of 1995, with a view to adoption by the Council by the end of September 1994 (cf. (b) above);
- (f) instructed the Management Board of the Staff Insurance Scheme to continue its work related to the future of the Scheme;
- (g) instructed the Council at official level to continue to work on detailed plans for winding up the EFTA Secretariat, including consultations with representatives of the staff, and including appropriate arrangements for relevant supervision, decisions and auditing amongst the seven countries.

ANNEX I zu
EFTA 32/94

GEMEINSAME VEREINBARUNG DER EFTA-MINISTER

Beschlußprotokoll

Die Minister:

- a) erinnerten an die Vereinbarung, laut der sich alle Mitgliedsländer bereit erklärten, sich an Verpflichtungen zur anteiligen Übernahme von angemessenen Kosten im Rahmen des Rücktritts von der EFTA zu beteiligen (EFTA/C. SR 30/93, Absätze 3 bis 6);
- b) stimmten überein, daß die Dauer derartiger anteiliger Übernahmen von Kosten- und Einnahmen ungeachtet der entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts in einem Budget enthalten sein würde, das sich über einen sechsmonatigen Zeitraum ab dem Beitrittsdatum²⁾ des Bewerbers zur Europäischen Union erstreckt;

¹⁾ Kundgemacht in BGBl. Nr. 100/1960

²⁾ Der Beitrittsvertrag sieht ein Inkrafttreten per 1. Jänner 1995 vor

*) The Accession Treaty foresees entry into force on 1 January 1995

- c) betonten, daß das EFTA-Sekretariat bis zum Beitrittsdatum in einem den Anforderungen entsprechenden Ausmaß aufrechterhalten werden sollte;
- d) erinnerten an die dem Generalsekretär zu einem früheren Zeitpunkt im Laufe dieses Jahres gegebene Vollmacht (EFTA/C. SR 5/94, Absatz 16), Personalverträge bis 30. Juni 1995 zu verlängern, und bestätigten die Vereinbarung, daß es keine automatische Verlängerungen geben würde, daß jedoch Vertragserneuerungen Gegenstand einer Ermittlung des fortlaufenden Bedarfs an diesen Posten gemäß c) sein würden;
- e) stellten fest, daß der Rat bereits auf offizieller Ebene ein Verfahren zur Erstellung eines Liquidierungsbudgets für die erste Hälfte 1995 im Hinblick auf die Annahme seitens des Rates Ende September 1994 [siehe b) oben] in Angriff genommen hat;
- f) wiesen die Geschäftsleitung des Mitarbeiterversicherungsschemas an, ihre Tätigkeit bezüglich des zukünftigen Schemas fortzusetzen;
- g) wiesen den Rat auf offizieller Ebene an, die Arbeit an Einzelplänen hinsichtlich der Auflösung des EFTA-Sekretariats einschließlich der Beratungen mit Mitarbeitervertretern und einschließlich zweckdienlicher Vereinbarungen hinsichtlich entsprechender Überwachung, Entscheidungsfindung und Überprüfung der sieben Länder untereinander fortzusetzen.

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Rücktrittserklärung wurde am 29. Dezember 1994 bei der Regierung Schwedens hinterlegt.

Der Rücktritt wurde mit 1. Jänner 1995 wirksam.

Vranitzky